

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Ernst Gödl, Barbara Teiber, Johannes Gasser**

**und Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage Nr. 212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden**

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales wolle beschließen:

Die gegenständliche Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

**Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) wird wie folgt geändert:**

*a. In Artikel 1 lautet die Z 1:*

»1. Dem § 1159 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist ein freies Dienstverhältnis (§ 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung) ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, kann es mangels einer für den freien Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung von jedem Vertragsteil durch Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gelöst werden, wobei die Kündigungsfrist vier Wochen beträgt und sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf sechs Wochen erhöht. Der erste Monat des freien Dienstverhältnisses kann als Probezeit vereinbart werden. Das freie Dienstverhältnis kann während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden. Die Rechte, die dem freien Dienstnehmer auf Grund dieses Absatzes zustehen, können durch den freien Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.“«

*b. In Artikel 1 wird nach Z 1 folgende neue Z 1a eingefügt:*

»1a. In § 1164a Abs. 1 werden im Einleitungssatz das Zitat „(§ 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch das Zitat „(§ 4 Abs. 4 ASVG)“ und in der Z 8 das Satzzeichen „“ durch das Satzzeichen „“ ersetzt und wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Bezeichnung der auf den freien Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohnitarif) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen.“«

*c. In Artikel 1 lautet Z 2 :*

»2. Dem § 1503 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) Die §§ 1159 Abs. 6 und 1164a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 1159 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 gilt für zu diesem Zeitpunkt aufrechte freie Dienstverhältnisse mit der Maßgabe, dass eine mit Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehende, von § 1159 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 abweichende Vereinbarung aufrecht bleibt. § 1164a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 gilt für ab diesem Zeitpunkt abgeschlossene freie Dienstverträge.“«

**Art. 2 (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes) wird wie folgt geändert:**

*a. In Artikel 2 lautet die Z 1:*

»1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des 1. bis 3. Hauptstückes des I. Teiles gelten auch für freie Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, wobei unter dem

Begriff „Arbeitnehmer“ auch „freie Dienstnehmer“, unter den Begriffen „Arbeitsverhältnis und Arbeitsvertrag“ auch „freies Dienstverhältnis und freier Dienstvertrag“ und unter dem Begriff „Arbeitgeber“ auch „Dienstgeber der freien Dienstnehmer“ zu verstehen ist.“«

b. In Artikel 2 werden in Z 2 der Beistrich vor dem Wort „sowie“ gestrichen und die Zitierung „BGBl. Nr. 78/2021“ durch „BGBl. I Nr. 78/2021“ ersetzt.

c. In Artikel 2 lautet die Z 3:

»3. Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ein Kollektivvertrag oder ein Teil eines solchen, der lediglich für Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz gilt, darf für Vertragsverhältnisse nach § 1 Abs. 1 zweiter Satz nur hinsichtlich der Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen gesetzt werden. In einem solchen Fall gelten die kollektivvertraglichen Mindestentgelte für jene Arbeitsstunden, die zur Erfüllung des freien Dienstverhältnisses tatsächlich aufgewendet werden müssen.“«

d. In Artikel 2 lautet die Z 4:

»4. Dem § 272 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 sowie § 18 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer erstreckt sich in ihrem fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich auch auf freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG. Die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber erstreckt sich in ihrem fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich auch auf Dienstgeber freier Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG. Die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von juristischen Personen öffentlichen Rechts gemäß § 7, von Vereinen gemäß § 4 Abs. 3 sowie von Arbeitgebern, denen die Kollektivvertragsfähigkeit durch Gesetz verliehen wurde, erstreckt sich auch auf die zu ihnen bestehenden freien Dienstverhältnisse gemäß § 4 Abs. 4 ASVG. Der Geltungsbereich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Kollektivverträge bleibt unberührt, solange er nicht durch die Kollektivvertragsparteien abgeändert wird.“«

### Art. 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021) wird wie folgt geändert:

a. In Artikel 3 lautet die Z 2:

»2. In § 3 lautet die Überschrift „Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“, der erste Satz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Bestimmungen des Abschnittes 13 gelten in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft auch für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG insoweit, als keine Tätigkeiten verrichtet werden, die der Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder Kanzleiarbeiten ähnlich sind, wobei unter den Begriffen

1. „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auch „freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer“;
2. „Arbeitsverhältnis“ und „Arbeitsvertrag“ auch „freies Dienstverhältnis“ und „freier Dienstvertrag“;
3. „Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ auch „Dienstgeberinnen und Dienstgeber der freien Dienstnehmerin bzw. des freien Dienstnehmers“

in der jeweils grammatisch richtigen Form zu verstehen ist.“«

b. In Artikel 3 lautet die Z 3:

»3. Dem § 107 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist ein in § 3 Abs. 2 bezeichnetes freies Dienstverhältnis in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, kann es mangels einer für die freie Dienstnehmerin bzw. den freien Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung von jedem Vertragsteil durch Kündigung zum 15. oder Letzten eines Kalendermonats gelöst werden, wobei die Kündigungsfrist vier Wochen beträgt und sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf sechs Wochen erhöht. Der erste Monat des freien Dienstverhältnisses kann als Probezeit vereinbart werden. Das freie Dienstverhältnis kann während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden. Die Rechte, die der freien

Dienstnehmerin bzw. dem freien Dienstnehmer auf Grund dieses Absatzes zustehen, können durch den freien Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.“«

c. In Artikel 3 lautet die Z 4:

»4. Dem § 127 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Kollektivvertrag oder ein Teil eines solchen, der lediglich für Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 gilt, darf auf die in § 3 Abs. 2 bezeichneten freien Dienstverhältnisse nur hinsichtlich der Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen gesetzt werden. In einem solchen Fall gelten die kollektivvertraglichen Mindestentgelte für jene Arbeitsstunden, die zur Erfüllung des freien Dienstverhältnisses tatsächlich aufgewendet werden müssen.“«

d. In Artikel 3 lautet die Z 5:

»5. Dem § 430 werden folgende Abs. 19 und 20 angefügt:

„(19) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 samt Überschrift und § 127 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt sich in ihrem fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich auch auf die in § 3 Abs. 2 bezeichneten freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erstreckt sich in ihrem fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich auch auf die Dienstgeberinnen und Dienstgeber von in § 3 Abs. 2 bezeichneten freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern. Die zum 1. Jänner 2026 bestehende Kollektivvertragsfähigkeit von juristischen Personen öffentlichen Rechts gemäß § 120 sowie von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, denen die Kollektivvertragsfähigkeit durch Gesetz verliehen wurde, erstreckt sich auch auf die in § 3 Abs. 2 bezeichneten freien Dienstverhältnisse. Der Geltungsbereich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Kollektivverträge bleibt unberührt, solange er nicht durch die Kollektivvertragsparteien abgeändert wird.

(20) § 107 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und gilt für zu diesem Zeitpunkt aufrechte in § 3 Abs. 2 bezeichnete freie Dienstverhältnisse mit der Maßgabe, dass eine mit Ablauf des 31. Dezember 2025 bestehende, von § 107 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2025 abweichende Vereinbarung aufrecht bleibt.“«

### Begründung

#### **Zu Artikel 1 Z 1 bis 3 (§§ 1159 Abs. 6, 1164a Abs. 1 und 1503 Abs. 29 ABGB)**

Die vorgeschlagene Änderung in § 1159 Abs. 6 erster Satz ABGB stellt klar, dass von dieser Bestimmung freie Dienstverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG erfasst sind und von beiden Vertragsparteien nach Maßgabe dieser Bestimmung unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist und eines Kündigungstermins gekündigt werden können. Weiters wird textlich verdeutlicht, dass die Rechte, die freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf Grund dieses Absatzes zustehen, durch den freien Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 1164a Abs. 1 Z 9 wird nach Vorbild des § 2 Abs. 2 Z 12 AVRAG klargestellt, dass freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG über die für sie geltenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohnartif) informiert werden.

Die Z 3 regelt nunmehr auch das Inkrafttreten der neu hinzugefügten Bestimmung des § 1164a Abs. 1 Z 9. Im Hinblick auf § 1164a Abs. 4 ABGB wird klargestellt, dass diese Änderung nur für nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung neu abgeschlossene freie Dienstverträge mit freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG gilt.

#### **Zu Artikel 2 Z 1 bis 4 (§§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 18 Abs. 3a sowie 272 Abs. 40 ArbVG):**

Die Änderungen dienen zum einen der Bereinigung von Redaktionsversehen in der Regierungsvorlage, zum anderen der Klarstellung.

So soll in § 1 Abs. 1 ArbVG zur Vermeidung von Missverständnissen noch klarer zum Ausdruck kommen, dass freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG nur in den Geltungsbereich des 1. bis 3. Hauptstückes des I. Teiles des ArbVG einbezogen werden sollen.

Einbezogen werden sollen nur arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer. Der Geltungsbereich soll nicht auf freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ausgedehnt werden, die gemäß § 4 Abs. 4 ASVG von der Versicherungspflicht ausgenommen sind. Dies betrifft beispielsweise Gewerbetreibende, die bereits gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 GSVG versichert sind.

Die Erfüllung kollektivvertraglicher Verpflichtungen durch Dienstgeberinnen und Dienstgeber freier Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer haben für sich betrachtet bei der Beurteilung, ob ein echter Arbeitsvertrag oder ein freier Dienstvertrag im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG vorliegt, außer Betracht zu bleiben.

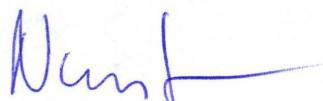
Die Regierungsvorlage schränkt in § 18 Abs. 3 ArbVG den Umfang der Satzung eines Kollektivvertrages, der ursprünglich nur für klassische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 erster Satz abgeschlossen wurde, für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG ein. Danach darf die Satzung nur Regelungen zu Mindestentgelten und Mindestbeträgen für den Ersatz von Auslagen umfassen. In freien Dienstverträgen wird das Ausmaß der aufzuwendenden Arbeitszeit häufig nicht festgelegt. In Kollektivverträgen für klassische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hängen die Mindestentgelte jedoch von der jeweiligen Arbeitszeit ab und beziehen sich typischerweise auf eine Vollzeitbeschäftigung. Ohne arbeitszeitrechtlichen Bezug würden Satzungen in solchen Fällen ihren Zweck aber weitgehend verfehlt. Aus diesem Grund soll festgelegt werden, dass im Fall einer Satzung die kollektivvertraglichen Mindestentgelte für jene Arbeitsstunden gelten, die zur Erfüllung des freien Dienstvertrages tatsächlich aufgewendet werden müssen.

Die Regierungsvorlage regelt in § 270 Abs. 40 ArbVG, dass für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehende gesetzliche Interessenvertretungen und freiwillige Berufsvereinigungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine ausdrückliche Prüfung dahingehend erfolgen soll, ob die Kollektivvertragsfähigkeit auch für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG vorliegt. Diese Regelung soll auch auf juristische Personen öffentlichen Rechts, denen die Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 7 ArbVG zukommt, Vereine, denen die Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 4 Abs. 3 ArbVG zuerkannt und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, denen die Kollektivvertragsfähigkeit mit Gesetz verliehen wurde, erstreckt werden. Auch diese sollen für bei ihnen beschäftigte freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf Arbeitgeberseite Kollektivverträge abschließen können.

### Zu Artikel 3

Die Änderungen im ArbVG werden im LAG nachvollzogen.

Die Änderungen des § 1164a ABGB werden im LAG nicht nachvollzogen, da § 1164a ABGB auch für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt.

  
(NUSSBAUM)

  
(GRÜBER)

  
(TEIBER)

  
(GÄSSER)